OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653383/3/MS

Datum:
Linz, 5. Februar 2025

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion D__ vom 19. November 2024, C, betreffend die Anordnung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion D__ (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. November 2024, E, wurde Herrn A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei) die Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker binnen vier Monaten ab Zustellung des Bescheides vorgeschrieben.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die beschwerdeführende Partei habe am 14. Februar 2024 um 5.44 Uhr in B__, F-Straße, Richtung stadtauswärts, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen G gelenkt und dabei das Rotlicht der Verkehrsanlage nicht beachtet, indem sie trotz des für sie geltenden Rotlichts das von ihr gelenkte Kraftfahrzeug nicht vor der deutlich auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten hat, sondern ohne anzuhalten weitergefahren ist. Durch diesen Sachverhalt habe die beschwerdeführende Partei einen Sachverhalt verwirklicht, der die Anordnung einer Nachschulung zur Folge habe.

Gegen diesen Bescheid, der der beschwerdeführenden Partei am 27. November 2024 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, richtet sich die am 2. Dezember 2024 mit E-Mail eingebrachte und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Begründend legte die beschwerdeführende Partei dar, es gehe um eine angebliche Verkehrsübertretung, genauer gesagt um ein Überfahren eines roten Ampellichtes am 14. Februar 2024. Im Strafverfahren habe sie Einspruch erhoben und sei ihr die Strafe erlassen worden, worauf sie gedacht habe, die Angelegenheit sei erledigt. Nunmehr habe sie einen weiteren Bescheid erhalten, in dem eine Nachschulung und eine weitere Gebühr verlangt werde, was nicht gerechtfertigt sei.

Mit Schreiben vom 13. Jänner 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht D__ zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die beschwerdeführende Partei hatte am 14. Februar 2024 um 5.44 Uhr als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen H in B__, F-Straße in Richtung stadtauswärts, das Rotlicht der Verkehrsanlage nicht beachtet, indem sie trotz des für sie geltenden Rotlichts das von ihr gelenkte Fahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten hat, sondern ohne anzuhalten weitergefahren ist.

Hierfür wurde die beschwerdeführende Partei mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 1. Oktober 2024, I, wegen des Verstoßes gemäß § 38 Abs. 5 StVO iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO mit einer Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 13 Stunden) bestraft.

Das Straferkenntnis ist mit 5. November 2024 in Rechtskraft erwachsen.

Die beschwerdeführende Partei verfügt über eine Lenkberechtigung für Anfänger mit einer Probezeit bis 22. Jänner 2027.

Dass die beschwerdeführende Partei als Lenker des oben angeführten Fahrzeuges zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort das Rotlicht in der beschriebenen Art missachtet hatte, ergibt sich aus dem oben angeführten rechtskräftigen Straferkenntnis der belangten Behörde.

Dass die beschwerdeführende Partei für die ihr angelastete Verwaltungsübertretung rechtskräftig bestraft wurde, ergibt sich ebenso aus dem oben angeführten rechtskräftigen Straferkenntnis der belangten Behörde. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die beschwerdeführende Partei zwar gegen die Strafverfügung ein Rechtsmittel bei der zuständigen Strafbehörde eingebracht hat, jedoch nicht gegen das Straferkenntnis vom 1. Oktober 2024.

Dass die beschwerdeführende Partei Inhaber einer Lenkberechtigung für Anfänger mit einer damit verbundenen Probezeit bis 22. Jänner 2027 ist, ergibt sich aus einer Abfrage im Führerscheinregister.

Gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da aufgrund der Bindungswirkung des rechtskräftigen Strafverfahrens eine mündliche Verhandlung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt und dem Entfall der mündlichen Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6 gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
[...]
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt“-Zeichen),
[...]

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde an eine rechtskräftige Bestrafung gebunden (vgl. z.B. VwGH vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, 24. Februar 2009, 2007/11/0042 und zuletzt 21. August 2014, Ra 2014/11/0027).

Da somit feststeht, dass die beschwerdeführende Partei am 14. Februar 2024 einen schweren Verstoß innerhalb der Probezeit begangen hat, war von der belangten Behörde zwingend die Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen, wodurch auch automatisch die Probezeit um ein Jahr verlängert wird. Damit ist im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landes-verwaltungsgericht D__. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß